

Börsenordnung der Tradegate Exchange

erlassen vom Börsenrat am 1. Dezember 2009
zuletzt geändert durch Beschluss des Börsenrats vom 20. Oktober 2017
genehmigt von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Berlin am 13. November 2017
Änderungen veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 50/2017 am 24. November 2017

Erster Teil: Organisation

Abschnitt 1: Geschäftszweige, Trägerschaft, Aufsicht, Bekanntmachungen

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Die Tradegate Exchange mit dem Sitz in Berlin (im Folgenden: „die Börse“) ist eine Wertpapierbörse im Sinne des § 2 Abs. 2 des Börsengesetzes (BörsG). Sie dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Derivaten und anderen Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie Edelmetallen. Dieser Abschluss der Handelsgeschäfte erfolgt ausschließlich im elektronischen Handel.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für einen anderen als die in Abs. 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

Träger der Börse ist die Tradegate Exchange GmbH, Berlin. Der Träger stellt der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin aus (Börsenaufsichtsbehörde).

§ 4 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen in der Regel im Internet

(<http://www.tradegate.de>), sofern die Geschäftsführung nicht im Einzelfall eine andere Form der Bekanntmachung oder Veröffentlichung anordnet, durch welche sichergestellt ist, dass die zugelassenen Handelsteilnehmer und die Emittenten von zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen können.

Abschnitt 2: Börsenorgane

Unterabschnitt 1: Börsenrat

§ 5 Aufgaben des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung, der Zulassungsordnung für Börsenhändler und der Handelsordnung für den Freiverkehr, die jeweils als Satzung erlassen werden,
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (Geschäftsführer) im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 3. Überwachung der Geschäftsführung,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

- (2) Die Entscheidung der Geschäftsführung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrats. Bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen, sowie bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 5 Abs. 3 BörsG ist dem Börsenrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne der gemäß § 13 Abs. 4 BörsG erlassenen Rechtsverordnung angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist geheim.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder durch telefonische Zuschaltung an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Unterabschnitt 2: Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse in eigener Verantwortung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Börse zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht ausschließlich der Träger der Börse zuständig ist. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Börse allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Börse durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Der Börsenrat kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen und einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Börse allein zu vertreten. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall Dritte mit der Vertretung beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel zuzulassen, das Ruhen der Zulassung anzuordnen oder die Zulassung zu widerrufen;
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse in Ausführungsbestimmungen zu regeln und handelsleitende Maßnahmen in Anordnungen zu treffen;
 3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen sowie die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsabschlüsse und Preisermittlungen zu überwachen;

4. die ordnungsgemäße Benutzung der Börseneinrichtungen, einschließlich der Benutzung des elektronischen Handelssystems, sicherzustellen;
 5. über die Aufnahme, Aussetzung, Unterbrechung und Einstellung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung sowie über Maßnahmen nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu entscheiden;
 6. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und der Ordnungsgemäßheit des Börsenhandels und der Abwicklung festzulegen;
 7. über die Zulassung zum oder die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden;
 8. Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zum Handel zuzulassen;
 9. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln;
 10. die von dem Träger der Börse erlassenen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr zu billigen.
- (4) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (5) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu dieser Börsenordnung und den Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange in Ausführungsbestimmungen zu regeln, soweit diese Börsenordnung oder die Bedingungen für Geschäfte an der Börse dies vorsehen. Ausführungsbestimmungen und deren Änderung oder Aufhebung sind von der Geschäftsführung nur im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Börsenrats zu beschließen, der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme zuzuleiten und durch die Geschäftsführung im Internet (<http://www.tradegate.de>) zu veröffentlichen oder den Handelsteilnehmern in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Zur Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit des Handels und der Abwicklung kann die Geschäftsführung Anordnungen erlassen, denen die zugelassenen Unternehmen und Personen sowie die Emittenten zugelassener oder einbezogener Wertpapiere Folge zu leisten haben.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen oder die Ordnungsgemäßheit des Handels oder der Abwicklung beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 bei ausländischen Handelsteilnehmern eines Dritten, insbesondere des Trägers der Börse, bedienen, der auf geeignete Weise, insbesondere durch einen zwischen ihm und den ausländischen Handelsteilnehmern jeweils abzuschließenden Vertrag, sicherzustellen hat, dass er von ihnen jederzeit Auskünfte und Nachweise

verlangen kann, soweit diese zur Erledigung der Überwachungstätigkeit sachdienlich sind.

Unterabschnitt 3: Handelsüberwachungsstelle

§ 10 Einrichtung und Betrieb einer Handelsüberwachungsstelle

Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des BörsG überwacht.

Unterabschnitt 4: Sanktionsausschuss

§ 11 Sanktionsausschuss

An der Börse besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan. Das Nähere regelt die gemäß § 22 Abs. 1 BörsG erlassene Rechtsverordnung.

Zweiter Teil: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel als Unternehmen und als Börsenhändler ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Den Antrag auf Zulassung hat das Unternehmen unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (2) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler.

§ 13 Voraussetzungen der Zulassung zum Börsenhandel als Unternehmen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel richtet sich nach § 19 BörsG. Bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, ist die Geschäftsführung berechtigt, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 BörsG zu erteilen, wenn das antragstellende Unternehmen nachweist, dass die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den genannten Bestimmungen des Börsengesetzes vergleichbar sind und es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder um ein Kreditinstitut im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 27 der Richtlinie 2014/65/EU handelt. Die Voraussetzung des § 19 Abs. 4 Nr. 2 BörsG ist in der Regel erfüllt, wenn das

antragstellende Unternehmen den Abschluss von Abwicklungsvereinbarungen mit den Unternehmen nachweist, die an der Börse als Spezialisten in den von dem antragstellenden Unternehmen zu handelnden Wertpapieren tätig sind. Die Absicht, an der Börse eine Market-Making-Strategie im Wege des algorithmischen Handels im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG zu verfolgen, ist bei Stellung des Zulassungsantrags anzugeben.

- (2) Die Geschäftsführung kann die Erteilung der Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel davon abhängig machen, dass das antragstellende Unternehmen eine Sicherheit leistet, um die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit erfüllen zu können. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist. Die Geschäftsführung bestimmt die näheren Einzelheiten, wie und in welcher Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Die Erbringung der Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft eines in- oder ausländischen Kreditinstituts kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 14 Zugang zum elektronischen Handelssystem

- (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handel berechtigt, wenn
1. das Unternehmen gemäß §§ 12 und 13 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist,
 2. das Unternehmen die jeweiligen technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem, zur Teilnahme am elektronischen Handel sowie zur Abwicklung der im elektronischen Handel an der Börse getätigten Geschäfte erfüllt,
 3. die jederzeitige Erreichbarkeit eines für das Unternehmen zugelassenen Börsenhändlers während der allgemeinen Handelszeit sichergestellt ist,
 4. das Unternehmen einen Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer mit dem Träger der Börse oder dem von ihm mit dem Betrieb des elektronischen Handelssystems beauftragten Unternehmen abgeschlossen hat, in dem auch die zu zahlenden Entgelte für die Benutzung des elektronischen Handelssystems festgelegt sind, und
 5. die Ordnungsgemäßheit des Börsenhandels, insbesondere der gleiche Zugang der Handelsteilnehmer zu den im elektronischen Handelssystem vorliegenden Aufträgen und Informationen, durch von dem Unternehmen zur Generierung und/oder Übermittlung von Orders eingesetzte hochfrequente und/oder algorithmische Handelstechniken nicht gefährdet wird.
- (1a) Die Geschäftsführung kann die Berechtigung eines Unternehmens zur Teilnahme am elektronischen Handel gemäß Abs. 1, auch nachträglich,
1. auf die Übermittlung bestimmter Ordertypen und/oder mit bestimmten Orderzusätzen versehener Orders beschränken und/oder
 2. mit der Auflage versehen,
 - a) eine angemessene Mindesthaltedauer von Orders einzuhalten und/oder
 - b) auf den Einsatz bestimmter hochfrequenter und/oder algorithmischer Handelstechniken zur Generierung und/oder Übermittlung von Orders zu verzichten und/oder
 - c) keine Market-Making-Strategie im Wege des algorithmischen Handels in Finanzinstrumenten, in denen es nicht als Spezialist tätig ist, zu verfolgen.

- (2) Die Geschäftsführung kann die von jedem Handelsteilnehmer auf dem elektronischen Handelssystem erzeugte Last, insbesondere die Anzahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingegebenen Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen, sowie das jeweils eingegebene Ordervolumen messen und einen Handelsteilnehmer im Falle einer übermäßigen Nutzung des elektronischen Handelssystems nach vorheriger Aufforderung, die Übermittlung maschinell erzeugter Aufträge in das elektronische Handelssystem zu reduzieren, von der Nutzung des elektronischen Handelssystems zeitweilig oder im Wiederholungsfall dauerhaft ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Eine übermäßige Nutzung des elektronischen Handelssystems im Sinne des Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn die Anzahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingegebenen Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen oder das jeweils eingegebene Ordervolumen die von der Geschäftsführung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 6 festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführung kann für jeden Handelsteilnehmer das Verhältnis zwischen seinen in das elektronische Handelssystem eingegebenen Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) messen und einen Handelsteilnehmer bei einem unangemessenen Order-Transaktions-Verhältnis nach vorheriger Aufforderung, ein angemessenes Order-Transaktionsverhältnis herzustellen, von der Nutzung des elektronischen Handelssystems zeitweilig oder im Wiederholungsfall dauerhaft ausschließen, sofern dies zur Vermeidung von Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Ein unangemessenes Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn die von der Geschäftsführung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 7 festgelegten Höchstgrenzen überschritten werden.
- (4) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem.

§ 14a Mittelbare Handelsteilnehmer mit direktem elektronischen Zugang

- (1) Handelsteilnehmer, die anderen Personen direkten elektronischen Zugang im Sinne des § 2 Abs. 9 BörsG zum elektronischen Handelssystem gewähren wollen, haben dies der Geschäftsführung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, auf welche Weise der Handelsteilnehmer seinen Pflichten aus Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 nachkommt.
- (2) Handelsteilnehmer dürfen direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem nur gewähren, wenn sichergestellt ist, dass die den direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem nutzenden Personen (mittelbare Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG) das elektronische Handelssystem ausschließlich in Übereinstimmung mit den börsenrechtlichen Bestimmungen, dieser Börsenordnung und den Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange nutzen.
- (3) Handelsteilnehmer, die mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, (DEA-Bereitsteller) sind verpflichtet, alle Ordereinstellungen, Orderlöschungen

und/oder Orderänderungen, die von einem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, mit einer von ihnen dem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG dauerhaft zugeordneten individuellen elektronischen Kennung zu versehen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem. § 14 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

- (4) Bei der Gewährung direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem ist der DEA-Bereitsteller für alle von dem mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG an das elektronische Handelssystem übermittelten Eingaben, insbesondere Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen, sowie insbesondere dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Im Falle eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen des Regelwerks der Tradegate Exchange, insbesondere der Börsenordnung und/oder der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange, durch einen mittelbaren Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG kann die Geschäftsführung
 1. den Zugang von Aufträgen des mittelbaren Handelsteilnehmers im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG in das elektronische Handelssystem zeitweise oder dauerhaft sperren und/oder
 2. dem DEA-Bereitsteller die Gewährung direkten elektronischen Zugangs zum elektronischen Handelssystem an mittelbare Handelsteilnehmer im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG generell oder im Einzelfall untersagen.
- (5) Jeder zugangsgewährende Handelsteilnehmer hat der Geschäftsführung regelmäßig ein Verzeichnis der von ihm den mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen er direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewährt, dauerhaft zugeordneten individuellen elektronischen Kennungen im Sinne des Abs. 3 zu übermitteln.

§ 14b Test und Kennzeichnung durch algorithmischen Handel erzeugter Aufträge

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, jeden von ihnen oder von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen sie direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, im Rahmen algorithmischen Handels im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG eingesetzten Computeralgorithmus mit einer eindeutigen, dauerhaft zugeordneten Kennzeichnung zu versehen und vor der ersten Verwendung in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Testumgebung zu testen.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, jede von ihnen oder von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 2 2. Alt. BörsG, denen sie direkten elektronischen Zugang zum elektronischen Handelssystem gewähren, durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG erzeugten und an das elektronische Handelssystem übermittelte Auftragseinstellung, Auftragslöschung und/oder Auftragsänderung mit der gemäß Abs. 1 dem hierfür jeweils verwendeten Computeralgorithmus zugeordneten Kennzeichnung kenntlich zu machen.

- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem.

§ 15 Nachweis der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 und der Voraussetzungen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem gemäß § 14 obliegt dem antragstellenden Unternehmen. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen
1. selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen,
 2. von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und/oder
 3. bei Dritten Erkundigungen einziehen, wovon der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.
- (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bei dem Unternehmen oder einem für das Unternehmen tätigen Börsenhändler führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
1. sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
 2. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 16 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Unbeschadet der Regelungen in der Gebührenordnung erlischt die Zulassung eines Unternehmens durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers zurücknehmen, wenn bei der Zulassung eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Für das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens gelten die Bestimmungen des BörsG.
- (5) Das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die

Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließen soll.

- (6) Die Zulassung eines Börsenhändlers erlischt durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers oder des Unternehmens, für das der Börsenhändler Geschäfte an der Börse abschließen soll, gegenüber der Geschäftsführung.

Dritter Teil: Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren

Abschnitt 1: Wertpapiere im regulierten Markt

Unterabschnitt 1: Zulassung zum regulierten Markt

§ 17 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt ist vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Zulassung gemäß Abs. 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß § 51 der Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung [BörsZulV]) sowie im Internet (<http://www.tradegate.de>) veröffentlicht.

§ 18 Einführung von Wertpapieren

- (1) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung und den Zeitpunkt der Aufnahme der Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse im Internet (<http://www.tradegate.de>).
- (2) Die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem ersten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospektes oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.

§ 19 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes richtet sich die Zulässigkeit des Widerrufs nach § 39 Abs. 2 Satz 3 BörsG. Bei anderen als den in Satz 2 genannten Wertpapieren steht der Schutz der Anleger einem Widerruf in der Regel dann nicht entgegen, wenn
 1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere über die Börse zu veräußern.
- (2) Ein Widerruf nach Abs. 1 wird zu einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt wirksam. Ist das Wertpapier im Falle eines Widerrufs bei Bekanntgabe des Widerrufs an keiner anderen inländischen Börse zugelassen oder in den Handel im regulierten Markt einbezogen und wird es ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt gehandelt, wird der Widerruf frühestens mit einer Frist von sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. Ist das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an keiner anderen inländischen Börse zugelassen oder in den Handel im regulierten Markt einbezogen und wird es auch nicht an einem ausländischen organisierten Markt gehandelt, wird der Widerruf frühestens mit einer Frist von einem Jahr ab dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist nach Satz 2 oder 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.
- (3) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (4) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (<http://www.tradegate.de>) veröffentlicht.

§ 20 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von Amts wegen widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (2) Der Widerruf wird durch die Geschäftsführung im Internet (<http://www.tradegate.de>) veröffentlicht.

Unterabschnitt 2: Einbeziehung in den regulierten Markt

§ 21 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt

- (1) Wertpapiere, die nicht an der Börse zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf schriftlichen Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen worden sind, von der Einbeziehung. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einbezogenen Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Der Antrag eines Handelsteilnehmers auf Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt muss enthalten:
 1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des antragstellenden Handelsteilnehmers,
 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere,
 3. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die International Securities Identification Number (ISIN) sowie ggf. die Wertpapierkennnummer (WKN),
 4. Bezeichnung derjenigen organisierten Märkte, an denen bereits ein Handel in den einzubeziehenden Wertpapieren stattfindet,
 5. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß Abs. 4.
- (4) Wertpapiere können in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn
 1. sie bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 - c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind,
 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen,
 3. der ordnungsgemäße Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Börsengeschäfte sichergestellt ist
 4. die begründete Erwartung besteht, dass sich ein börsenmäßiger Markt in den einzubeziehenden Wertpapieren bilden wird.
- (5) Die Einbeziehung wird durch die Geschäftsführung im Internet (<http://www.tradegate.de>) veröffentlicht.

§ 22 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung in den einbezogenen Wertpapieren sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über alle zur Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlichen Umstände, insbesondere über Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, 30c WpHG sowie über Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten, sicherzustellen.
- (2) Wird die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen oder widerrufen oder ruht diese, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Einbeziehung. Ein Fortbestand der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 1 übernimmt.

§ 23 Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Auf Antrag des Handelsteilnehmers, der den Einbeziehungsantrag gestellt hat, oder von Amts wegen widerruft die Geschäftsführung die Einbeziehung, sofern kein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtung aus § 22 Abs. 1 übernimmt.
- (2) Für den Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen gilt § 20 entsprechend.

Abschnitt 2: Freiverkehr

§ 24 Einbeziehung und Preisermittlung im Freiverkehr

- (1) Für Wertpapiere, die an der Börse weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Träger der Börse zulassen, wenn aufgrund der vom Börsenrat erlassenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen des Börsenträgers, die von der Geschäftsführung gebilligt worden sind, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung an der Börse gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch die Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. Für die Preisermittlung, deren Aussetzung und Einstellung sowie die Veröffentlichung der im Freiverkehr ermittelten Börsenpreise gelten die Bestimmungen dieser Börsenordnung für den regulierten Markt einschließlich etwaiger

Ausführungsbestimmungen entsprechend, soweit nicht durch die vom Börsenrat erlassene Handelsordnung für den Freiverkehr etwas anderes bestimmt ist.

Vierter Teil: Börsenhandel

Abschnitt 1: Organisatorische und handelsleitende Maßnahmen

§ 25 Organisation des Börsenhandels

- (1) Die Geschäftsführung legt den organisatorischen Rahmen des Börsenhandels fest und kann hierzu insbesondere
 1. die gehandelten Wirtschaftsgüter und Rechte in verschiedene Handels- und Abwicklungssegmente einteilen,
 2. die Handelszeiten und die Art der Preisermittlung für jedes Handelssegment bestimmen,
 3. die Verpflichtungen der Spezialisten zur Unterstützung der Preisermittlung im elektronischen Handel und zur Bereitstellung von Vorhandelspreisinformationen für die jeweiligen Handelssegmente oder Wertpapiere festlegen,
 4. Referenzmärkte für jedes der gehandelten Wirtschaftsgüter und Rechte bestimmen,
 5. einheitliche Bedingungen für die Belieferung von Börsengeschäften für jedes Abwicklungssegment festlegen,
 6. das Maß der zulässigen Nutzung des elektronischen Handelssystems und insbesondere für jedes Handelssegment die Höchstgrenzen für die Anzahl der innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzugebenen Ordereinstellungen, Orderlöschungen und/oder Orderänderungen und für das jeweils einzugebene Ordervolumen festlegen,
 7. zur Vermeidung von Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne des § 26a BörsG für bestimmte Handelssegmente und/oder Wirtschaftsgüter und Rechte festlegen,
 8. zur Verringerung von negativen Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung für jedes Handelssegment und/oder einzelne Wirtschaftsgüter und Rechte festlegen,
 9. Anforderungen an den Fremdwährungsumrechnungskurs für in Fremdwährung abgeschlossene Börsengeschäfte, die in Euro abgewickelt werden, festlegen,
 10. Vorgaben für die Auftragsparameter Limit, Volumen und Wert festlegen, deren Einhaltung im Rahmen der Vorhandelskontrolle überprüft wird,
 11. Vorgaben für maximal zulässige Preisabweichungen festlegen, deren Überschreitung eine Volatilitätsunterbrechung nach § 35 auslöst.
- (2) Die Geschäftsführung kann jederzeit von den Festlegungen gemäß Abs. 1 abweichende Anordnungen in Bezug auf die Organisation des Börsenhandels und der Abwicklung treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels oder zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlich erscheint.
- (3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2 werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 26 Festlegung von Referenzmärkten

- (1) Die Geschäftsführung kann für jedes Wertpapier einen Referenzmarkt oder mehrere Referenzmärkte festlegen. Referenzmärkte können nur organisierte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG, multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG oder sonstige elektronische Handelssysteme sein, deren Handelsregularien den Anforderungen an multilaterale Handelssysteme genügen.
- (2) Die Bestimmung eines Referenzmarktes für ein Wertpapier oder deren Widerruf wird, im Falle des Widerrufs mit angemessener Frist vor seinem Wirksamwerden, den Handelsteilnehmern von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

§ 27 Handelsleitende Maßnahmen

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel in bestimmten Wirtschaftsgütern und Rechten zeitweise aussetzen, wenn und solange die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels und der Abwicklung gefährdet erscheint oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten ist. Mit der Aussetzung des Handels in einem Wirtschaftsgut oder Recht erlöschen alle diesbezüglichen, im elektronischen Handelssystem befindlichen Aufträge.
- (2) Die Geschäftsführung kann den Handel in bestimmten Wirtschaftsgütern und Rechten dauerhaft einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint, insbesondere wenn sich innerhalb einer angemessenen Frist kein börsenmäßiger Markt in dem betreffenden Wirtschaftsgut oder Recht gebildet hat. Die Geschäftsführung wird die beabsichtigte Einstellung des Handels in einem Wirtschaftsgut oder Recht mit angemessener Frist im Voraus bekannt machen. Mit der Einstellung des Handels in einem Wirtschaftsgut oder Recht erlöschen alle diesbezüglichen, im elektronischen Handelssystem befindlichen Aufträge. Die für im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere geltenden Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung kann nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 den Leerverkauf von Aktien oder Schuldinstrumenten durch natürliche oder juristische Personen verbieten oder beschränken und Transaktionen mit sonstigen Finanzinstrumenten beschränken, um einen ungeordneten Kursverfall des Finanzinstruments zu verhindern, und hierzu insbesondere
 1. anordnen, dass Handelsteilnehmer Verkaufsaufträge für Rechnung natürlicher oder juristischer Personen in bestimmten Aktien oder Schuldinstrumenten nur in das elektronische Handelssystem eingeben dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sich sämtliche zu verkaufenden Aktien oder Schuldinstrumente im Eigentum der natürlichen oder juristischen Person, für deren Rechnung gehandelt wird, befinden,
 2. eine Unterbrechung des Handels nach Abs. 5 in bestimmten Aktien, Schuldinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten anordnen, und/oder
 3. anordnen, dass die Preisermittlung in bestimmten Aktien, Schuldinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten im Wege der Regelmäßigen Auktion nach § 36 erfolgt.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3.

- (5) Die Geschäftsführung kann, sofern und solange dies aus technischen Gründen, zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels oder zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ermittlung des Börsenpreises auch bei erheblichen Preisschwankungen erforderlich ist,
1. den Börsenhandel und/oder die Preisermittlung insgesamt, in Teilmärkten oder für einzelne Rechte und Wirtschaftsgüter zeitweise unterbrechen oder
 2. anordnen, dass die Preisermittlung in bestimmten Aktien, Schuldinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten im Wege der Regelmäßigen Auktion nach § 36 erfolgt.
- Bei einer Unterbrechung des Börsenhandels in einem Wirtschaftsgut oder Recht im Sinne des Satz 1 Nr. 1 bleiben alle diesbezüglichen, im elektronischen Handelssystem befindlichen Aufträge bestehen, es findet keine Preisermittlung statt, es werden keine Stop-Orders ausgelöst und Trailing Stop-Orders werden nicht angepasst.
- (6) Die Geschäftsführung ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit die im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Ordnungsgemäßheit des Börsenhandels und/oder der Abwicklung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnung solcher Maßnahmen und deren Ende ist den Handelsteilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (7) Handelsleitende Maßnahmen nach Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie deren Dauer oder Ende werden von der Geschäftsführung im Internet (<http://www.tradegate.de>) veröffentlicht oder den Handelsteilnehmern in sonst geeigneter Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 2: Ermittlung der Börsenpreise

Unterabschnitt 1: Preisermittlung im elektronischen Handelssystem

§ 28 Preisermittlungsverfahren im elektronischen Handelssystem

- (1) Die Ermittlung der Börsenpreise erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse. Die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle überwachen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise im elektronischen Handelssystem.
- (2) Die Preisermittlung erfolgt mit Unterstützung des im Börsenhandel für das jeweilige Wertpapier tätigen Spezialisten
1. in der Fortlaufenden Auktion, oder
 2. in einer in regelmäßigen Abständen (bspw. stündlich, täglich oder wöchentlich) stattfindenden Auktion (Regelmäßige Auktion).
- Für Wertpapiere, deren Preisermittlung in der Fortlaufenden Auktion gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt, kann die Geschäftsführung anordnen, dass die Preisermittlung zusätzlich im Spothandel erfolgt.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet über das Verfahren der Preisermittlung gemäß Abs. 2 für jedes Wertpapier unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines möglichst effizienten Börsenhandels. Zu diesem Zwecke kann sie für einzelne Preisermittlungsverfahren einen Mindest- oder Höchstschluss (in Kurs- oder Nennwert

oder Stück) festlegen oder für bestimmte Wertpapiere oder Handelssegmente anordnen, dass sich das anzuwendende Preisermittlungsverfahren in Abhängigkeit von dem Ordervolumen (in Kurs- oder Nennwert oder Stück) bestimmt. Im Interesse erhöhter Transparenz soll die Geschäftsführung für die jeweiligen Handelssegmente einheitliche Regelungen treffen.

- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Fehler im Zusammenhang mit der Preisermittlung zu korrigieren sowie die Aufhebung und/oder Rückabwicklung von nicht ordnungsgemäß oder zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften anzuordnen. Nähere Bestimmungen zu der Fehlerberichtigung im elektronischen Handel sowie zu der Anordnung der Aufhebung und/oder Rückabwicklung von Geschäften enthalten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung Regelungen zur Korrektur von Fehlern im Zusammenhang mit der Preisermittlung im elektronischen Handel in Ausführungsbestimmungen treffen.

§ 29 Funktion des Spezialisten

- (1) Der Spezialist unterstützt die Preisermittlung im elektronischen Handel, spendet Liquidität und erbringt abwicklungsunterstützende Dienstleistungen.
- (2) Der Spezialist ist als Unternehmen zum Handel an der Börse zugelassen und hat einen Spezialistenvertrag mit dem Träger der Börse abgeschlossen.
- (3) Der Spezialist übt seine Tätigkeit neutral aus. Er hat durch angemessene organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei seiner Tätigkeit als Spezialist Interessenkonflikte mit seinen anderen Tätigkeiten ausgeschlossen sind.
- (4) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben des Spezialisten bei der Preisermittlung, regeln die von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Unterabschnitt 2: Preisermittlung und Orderausführung

§ 30 Ermittlung der Börsenpreise und Art der Notierung

- (1) Der Börsenpreis hat der wirklichen Marktlage zu entsprechen. Alle zum Zeitpunkt der Ermittlung des Börsenpreises vorliegenden Aufträge sind unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln.
- (2) Die Preise werden nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück notiert. Die Geschäftsführung kann eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dadurch eine für das Publikum übersichtlichere oder verständlichere Notierungsweise erreicht wird.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Notierung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist; die Entscheidungen sind bekannt zu machen.

§ 31 Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung

- (1) Soweit diese Börsenordnung oder dazu erlassene Ausführungsbestimmungen die Berücksichtigung von Referenzmärkten bei der Preisermittlung vorsehen, bestimmt die Geschäftsführung von Amts wegen oder auf Antrag des Spezialisten für jedes betroffene Wertpapier einen oder mehrere Referenzmärkte, die bei der Preisermittlung berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidung der Geschäftsführung nach Abs. 1 ist bekanntzumachen.
- (3) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Referenzmärkten in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 32 Vorhandelspreisinformationen

- (1) Der Spezialist ist verpflichtet, für jedes gehandelte Wertpapier während der Handelszeit des Wertpapiers permanent Vorhandelspreisinformationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vorhandelspreisinformationen können in Form von verbindlichen Quotes oder in Form von unverbindlichen Taxen zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsführung legt für jedes Handelssegment oder Wertpapier fest, in welcher Form der Spezialist Vorhandelspreisinformationen zur Verfügung stellen soll.
- (3) Die Vorhandelspreisinformationen sollen ein realistisches Bild von der Marktlage an der Börse unter Berücksichtigung der Referenzmärkte vermitteln. In diesem Zusammenhang ist der Spezialist berechtigt, die im elektronischen Handelssystem befindlichen Aufträge auf Plausibilität und Relevanz zu prüfen.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die Zurverfügungstellung der Vorhandelspreisinformationen aufgrund technischer Störungen oder des Ausfalls der erforderlichen technischen Einrichtungen nicht möglich ist.
- (5) Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten zu Vorhandelspreisinformationen in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 33 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf Grundlage aller zu einem bestimmten Zeitpunkt im Orderbuch vorliegenden Aufträge (Orders oder Quotes) derjenige Preis entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes oder der unverbindlichen Taxe des Spezialisten ermittelt, zu dem das größte Handelsvolumen bei geringstmöglichem Überhang an Ordervolumen ausgeführt werden kann. Die Vergabe der Ausführungsansprüche an die Aufträge erfolgt nach der Preis-Zeit-Priorität auf Grundlage der von dem elektronischen Handelssystem vergebenen Zeitstempel. Hierbei erhalten vorrangig unlimitierte Aufträge, untereinander priorisiert nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das elektronische Orderbuch, einen Ausführungsanspruch. Limitierte Aufträge erhalten demgegenüber erst nachrangig, untereinander priorisiert nach ihrem Limit und bei gleichem Limit untereinander priorisiert nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das elektronische Orderbuch, einen Ausführungsanspruch. Das

elektronische Handelssystem vergibt an jeden im Rahmen einer Preisermittlung ausgeführten Auftrag einen Zeitstempel, aus dem sich der Beginn der Preisermittlung, in welcher der Auftrag ausgeführt worden ist, ergibt.

- (2) Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Aufruf und die Preisermittlung. Der Beginn des Aufrufs und der Preisermittlung der ersten Fortlaufenden Auktion eines Handelstages (Eröffnungsauktion) wird von der Geschäftsführung festgelegt. In den sich anschließenden Fortlaufenden Auktionen des Handelstages wird der Aufruf unmittelbar nach Beendigung der Preisermittlung der vorhergehenden Fortlaufenden Auktion eingeleitet.
- (3) Die Preisermittlung in den sich an die Eröffnungsauktion anschließenden Fortlaufenden Auktionen wird ausgelöst, sobald das elektronische Handelssystem infolge des Eintreffens einer Order oder eines (verbindlichen) Quotes im elektronischen Handelssystem eine ausführbare Auftragssituation feststellt. Hierzu findet während der Handelszeit ständig eine Überprüfung der im elektronischen Orderbuch eingehenden und vorhandenen Aufträge auf ihre Ausführbarkeit statt. In bestimmten, durch die von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen zu definierenden Orderbuchsituationen kann der Spezialist nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen gehalten sein, durch geeignete Maßnahmen die Ermittlung des Börsenpreises durch das elektronische Handelssystem zu unterstützen und/oder im Wege der Nachbearbeitung die Voraussetzungen für die Ausführung von Orders auf marktgerechtem Niveau zu schaffen.
- (4) Während der Preisermittlung ist die Verarbeitung von Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Orders nicht möglich (Orderbuchsperrung). Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Orders, die während der Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach Beendigung der Orderbuchsperrung unter Berücksichtigung ihrer Eingangsreihenfolge verarbeitet. Ein Quote des Spezialisten, dessen Quotevolumen im Rahmen einer Preisermittlung vollständig oder teilweise durch einen oder mehrere Geschäftsabschlüsse ausgeführt worden ist, wird nach Beendigung der Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem automatisch gelöscht.
- (5) Der zum Ende des Aufrufs der letzten Fortlaufenden Auktion des Handelstages (Schlussauktion) festgestellte Börsenpreis ist der Schlusspreis. Liegt zum Ende des Aufrufs der Schlussauktion keine ausführbare Auftragssituation gemäß Abs. 3 Satz 1 vor, wird als Schlusspreis ein umsatzloser Bewertungspreis in Höhe des Mittelwertes der Bid-/Ask-Spanne der am Ende des Aufrufs veröffentlichten, nicht gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichneten, Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe) festgestellt. Ein gemäß Satz 2 festgestellter umsatzloser Bewertungspreis wird bei der Veröffentlichung im Rahmen der Nachhandelstransparenz durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht und löst keine Stop-Limitorders, Stop-Marketorders und Trailing-Stoporders aus.

§ 34 Preisermittlung und Orderausführung im Spothandel

- (1) Im Spothandel wird derjenige Preis entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Spot-Quotes des Spezialisten festgestellt, zu dem eine im elektronischen Handelssystem eingehende Order sofort vollständig ausgeführt werden kann.
- (2) Zur Preisermittlung im Spothandel sind nur mit einer entsprechenden

Ausführungsweisung gekennzeichnete Orders zugelassen.

- (3) Die Preisermittlung im Spothandel wird ausgelöst, sobald das elektronische Handelssystem die sofortige vollständige Ausführbarkeit einer im elektronischen Handelssystem eingehenden, für den Spothandel zugelassenen Order feststellt. Hierzu findet mit Eintreffen jeder mit einer entsprechenden Ausführungsweisung versehenen Order eine Überprüfung auf ihre sofortige vollständige Ausführbarkeit statt. Lässt das Ordervolumen und/oder das Limit der im elektronischen Handelssystem eingehenden Order ihre sofortige vollständige Ausführung im Spothandel nicht zu, erfolgt die Preisermittlung und Orderausführung der Order in der Fortlaufenden Auktion gemäß § 33.
- (4) Während der Preisermittlung ist die Verarbeitung von Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Orders nicht möglich (Orderbuchsperrung). Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Orders, die während der Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach Beendigung der Orderbuchsperrung unter Berücksichtigung ihrer Eingangsreihenfolge verarbeitet. Ein Spot-Quote des Spezialisten, dessen Quotenvolumen im Rahmen einer Preisermittlung vollständig oder teilweise durch einen oder mehrere Geschäftsabschlüsse ausgeführt worden ist, wird nach Beendigung der Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem automatisch gelöscht.

§ 35 Volatilitätsunterbrechung

Für den Fall einer erheblichen Abweichung von einem Bid (Kaufpreis) bzw. Ask (Verkaufspreis) zum nächsten Bid bzw. Ask des Spezialisten, durch welche Stop-Orders ausgelöst werden würden, es zu Ausführungen auf bestehende Orders kommen würde und/oder Trailing Stop-Orders angepasst würden, kann die Geschäftsführung anordnen, dass der Börsenhandel für das betroffene Wertpapier unterbrochen wird (Volatilitätsunterbrechung). Während der Volatilitätsunterbrechung findet keine Preisermittlung statt, es werden keine Stop-Orders ausgelöst und Trailing Stop-Orders werden nicht angepasst.

§ 36 Preisermittlung und Orderausführung in der Regelmäßigen Auktion

- (1) In der Regelmäßigen Auktion wird auf Grundlage aller zu einem bestimmten Zeitpunkt im Orderbuch vorliegenden Aufträge (Orders oder Quotes) derjenige Preis entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes oder der unverbindlichen Taxe des Spezialisten ermittelt, zu dem das größte Handelsvolumen bei geringstmöglichem Überhang an Ordervolumen ausgeführt werden kann. Die Vergabe der Ausführungsansprüche an die Aufträge erfolgt nach der Preis-Zeit-Priorität auf Grundlage der von dem elektronischen Handelssystem vergebenen Zeitstempel. Hierbei erhalten vorrangig unlimitierte Aufträge, untereinander priorisiert nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das elektronische Orderbuch, einen Ausführungsanspruch. Limitierte Aufträge erhalten demgegenüber erst nachrangig, untereinander priorisiert nach ihrem Limit und bei gleichem Limit untereinander priorisiert nach dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das elektronische Orderbuch, einen Ausführungsanspruch. Das elektronische Handelssystem vergibt an jeden im Rahmen einer Preisermittlung ausgeführten Auftrag einen Zeitstempel, aus dem sich der Beginn der Preisermittlung, in welcher der Auftrag ausgeführt worden ist, ergibt.
- (2) Die Regelmäßige Auktion untergliedert sich in den Aufruf und die Preisermittlung. Der

Beginn des Aufrufs und der Preisermittlung der Regelmäßigen Auktion wird von der Geschäftsführung festgelegt. Finden an einem Handelstag mehrere Regelmäßige Auktionen statt, wird der Aufruf unmittelbar nach Beendigung der vorhergehenden Regelmäßigen Auktion eingeleitet und die Preisermittlung beginnt zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt.

- (3) Während der Preisermittlung ist die Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders nicht möglich (Orderbuchsperrung). Eingaben, Änderungen oder Löschungen von Orders, die während der Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach Beendigung der Orderbuchsperrung entsprechend ihrer Eingabereihenfolge in das Orderbuch aufgenommen und, eine entsprechende Weisung vorausgesetzt, bei der nächsten Regelmäßigen Auktion berücksichtigt. Ein Quote des Spezialisten, dessen Quotenvolumen im Rahmen einer Preisermittlung vollständig oder teilweise durch einen oder mehrere Geschäftsabschlüsse ausgeführt worden ist, wird nach Beendigung der Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem automatisch gelöscht.

§ 37 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung kann zur weiteren Konkretisierung des Verfahrens für die Preisermittlung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Fünfter Teil: Transparenz

§ 38 Vorhandelstransparenz

- (1) Zur Herstellung der Vorhandelstransparenz veröffentlicht die Börse gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, Kapitel II Abschnitt I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 und Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 kontinuierlich den Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrags, die jeweils mindestens über das von der Geschäftsführung festgelegte Volumen verfügen, und das zu diesen Preisen handelbare Volumen bzw. angemessene Informationen hinsichtlich des Auftragspreisniveaus oder der Kursofferten für jedes gehandelte Finanzinstrument mittels verschiedener Kursdatenprovider, sonstiger Betreiber von elektronischen Informations- oder Handelsunterstützungssystemen, per Direktanbindung oder im Internet (<http://www.tradegate.de>). In Bezug auf die Preisermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 veröffentlichte Vorhandelspreisinformationen werden gekennzeichnet.
- (2) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 kann eingeschränkt werden, soweit dies zur Sicherstellung eines ungestörten Betriebs der zur Veröffentlichung genutzten technischen Systeme erforderlich ist und soweit dadurch im Ergebnis kein der tatsächlichen Marktlage widersprechendes Bild der Marktlage hervorgerufen wird.

§ 39 Nachhandelstransparenz

- (1) Die Börse veröffentlicht die Einzelheiten der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, Kapitel III der Delegierten Verordnung

(EU) 2017/587 und Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 unverzüglich mittels verschiedener Kursdatenprovider, sonstiger Betreiber von elektronischen Informations- oder Handelsunterstützungssystemen, per Direktanbindung oder im Internet (<http://www.tradegate.de>).

- (2) Bei der Preisermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 33 und 36 werden durch das elektronische Handelssystem keine Zusätze und Hinweise verwendet. Auf gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34 ermittelte Preise wird hingewiesen.

§ 40 Datennutzung und -verwertung

- (1) Die Handelsteilnehmer sind berechtigt, die direkt oder indirekt aus dem elektronischen Handelssystem der Börse stammenden Handelsdaten und -informationen (Vor- und Nachhandelsdaten) ausschließlich zum Zwecke des Handels und der Abwicklung zu nutzen. Weder der Handelsteilnehmer noch sonstige Dritte sind berechtigt, aus dem elektronischen Handelssystem der Börse stammende Handelsdaten und -informationen für andere als dem Handel und der Abwicklung dienende Zwecke zu nutzen.
- (2) Die Weitergabe der aus dem elektronischen Handelssystem der Börse stammenden Handelsdaten und -informationen an Dritte, deren Speicherung, Verbreitung, Veröffentlichung und/oder sonstige Nutzung oder Verwertung sind nicht gestattet. Jede Form der Nutzung oder Verwertung der aus dem elektronischen Handelssystem der Börse stammenden Handelsdaten und -informationen durch Handelsteilnehmer oder Dritte bedarf des schriftlichen Abschlusses eines gesonderten Informationsvermarktungsvertrages mit dem Träger der Börse, in dem die Nutzungs- und Verwertungsarten sowie die zu zahlende Vergütung geregelt werden.

Sechster Teil: Abwicklung der Börsengeschäfte

§ 41 Geschäftsbestätigung, Abwicklungsinstruktionen

- (1) Im Anschluss an einen Geschäftsabschluss erhalten die beteiligten Handelsteilnehmer eine elektronisch übermittelte Bestätigung über das getätigte Geschäft (Einzelgeschäftsbestätigung).
- (2) Nach Ende des täglichen Börsenhandels werden die Abwicklungsinstruktionen für die abgeschlossenen Geschäfte elektronisch an die Handelsteilnehmer übermittelt. Sofern für die Belieferung eine Zusammenfassung der Geschäfte durchgeführt wird (Netting), wird nur die jeweils notwendige zusammenfassende Abwicklungsinstruktion erstellt; der Handelsteilnehmer kann zur Aufschlüsselung der Einzelgeschäfte eine Einzelgeschäfts-Zusammenfassung anfordern.
- (3) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet zu überprüfen, ob die gemäß Abs. 2 übermittelten Datensätze über Geschäftsabschlüsse (Abwicklungsinstruktion oder Einzelgeschäfts-Zusammenfassung) von den elektronisch übermittelten Einzelgeschäftsbestätigungen im Sinne des Abs. 1 abweichen. Sofern dies der Fall ist, ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, die andere Seite und die Börse unverzüglich hierüber zu informieren. Gleiches gilt im Falle unterbliebener Dokumentenzustellung. Andernfalls

und im Zweifel gilt der Geschäftsabschluss als gemäß der Einzelgeschäftsbestätigung im Sinne des Abs. 1 zustande gekommen.

§ 42 Abwicklung der Börsengeschäfte

- (1) Die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte (Clearing und Settlement) ist seitens der Handelsteilnehmer auf eigene Kosten vorzunehmen; jeder Handelsteilnehmer hat die Art und Weise der Abwicklung der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann die Art und Weise der Abwicklung ablehnen. Hierzu ist sie insbesondere berechtigt, wenn sich die beabsichtigte Art und Weise der Abwicklung nicht mit dem Qualitätsanspruch der Börse im Einklang befindet.
- (2) Die Handelsteilnehmer sind ausschließlich selbst für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte in Finanzinstrumenten verantwortlich. Insbesondere haben sie eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung der Geld- und Stückpositionen innerhalb der jeweils geltenden Zahlungs- und Lieferfristen sicherzustellen. Die Abrechnung für die einzelnen Geschäfte richtet sich grundsätzlich nach dem Inhalt der Einzelgeschäftsbestätigungen im Sinne des § 41 Abs. 1.
- (3) Sofern ein Spezialist Dienstleistungen mit Abwicklungsbezug erbracht hat, gelten die Abwicklungssancen der von den Handelsteilnehmern angezeigten Abwicklungsinstitutionen entsprechend.
- (4) Die Handelsteilnehmer sind ausschließlich selbst dafür verantwortlich, alle Informationen, die abgeschlossene Geschäfte betreffen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, insbesondere zu melden, zu dokumentieren und zu archivieren.
- (5) Weder die Börse noch ihr Träger übernehmen die Gewährleistung für die frist- und ordnungsgemäße Abwicklung (Clearing und Settlement) der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte. Weder die Börse noch ihr Träger haften für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung zwischen den Handelsteilnehmern. Dies gilt auch für andere ausschließlich oder überwiegend in der Sphäre eines Handelsteilnehmers liegende Versäumnisse in Bezug auf den ordnungsgemäßen Handel und die Abwicklung von Finanzinstrumenten.

Siebter Teil: Schlussvorschriften

§ 43 Marktintegrität

Handelsteilnehmer sind verpflichtet, das elektronische Handelssystem der Börse nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen (Orders, Quotes oder Taxen), fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang

mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 44 Fortführung des multilateralen Handelssystems TRADEGATE® in der Tradegate Exchange

- (1) Zum 04. Januar 2010 wird das zu diesem Zeitpunkt von dem Träger der Börse betriebene multilaterale Handelssystem (MTF) TRADEGATE® in der Tradegate Exchange fortgeführt.
- (2) Denjenigen Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Börsenordnung
 1. die Berechtigung zur Teilnahme am Handel auf dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® besitzen,
 2. über eine technische Anbindung zu dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® verfügen und
 3. im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Handelsberechtigung auf dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® dem jeweiligen Betreiber des multilateralen Handelssystems TRADEGATE® Informationen übermittelt haben, die den Anforderungen des Zweiten Teils genügen,gilt die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel an der Börse gemäß §§ 12 und 13 und der Zugang zum elektronischen Handelssystem gemäß § 14 ohne Durchführung des im Zweiten Teil beschriebenen Zulassungsverfahrens zu dem Zeitpunkt als erteilt, zu welchem das Unternehmen erstmalig an oder nach dem in Abs. 1 genannten Termin einen Auftrag, der für diesen Fall auch als Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und Zugang zum elektronischen Handelssystem gilt, in das elektronische Handelssystem der Börse übermittelt.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Erteilung der Zulassung als Börsenhändler an Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Börsenordnung berechtigt sind, Geschäfte für Unternehmen mit Berechtigung zur Teilnahme am Handel auf dem multilateralen Handelssystem TRADEGATE® abzuschließen.

§ 44a Übergangsbestimmungen

- (1) Die Vorschriften des § 14a sind erstmals zum 1. Januar 2014 anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften des § 14b sind erstmals zum 1. April 2014 anzuwenden

§ 45 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.